

**Sitzungsvorlage zu TOP 2**  
**Sitzung des Gemeinderats am 11.05.2021**  
**Drucksache: 002/2021**

**Anpassung der Feuerwehrentschädigungssatzung:**  
**Satzungsbeschluss**

**I. Beschlussvorschlag**

Die „Feuerwehrentschädigungs-Satzung“ wird gemäß der Sitzungsvorlage geändert.  
Die Neufassung der Satzung tritt am 01. Juli in Kraft.

**II. Sach- und Rechtslage**

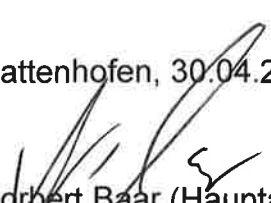
In seiner öffentlichen Sitzung am 20. Januar hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Vergütung für Feuerwehreinsätze ab 01. Juli von zwölf auf 13 Euro in der Stunde zu erhöhen. Hierfür ist eine formelle Satzungsänderung erforderlich.

Die Neufassung der Satzung (geändert wird Paragraf 1 Absatz 1) liegt bei.

*Hinweis: Die Erhöhung hat Auswirkungen auf die Höhe der Kostenerstattungssätze, die Verursachern eines Feuerwehreinsatzes (z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) in Rechnung gestellt werden.*

*Die Verbandskämmerei hat diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben neu kalkuliert.  
Die einschlägige Satzung wird unter TOP 3 geändert.*

Hattenhofen, 30.04.2021

  
Norbert Baar (Hauptamtsleiter)

- Entwurf -

## **Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen am 11. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser Satz beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich dieser Durchschnittssatz für diese Zeit um 13,00 € je Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Beginn der Fahrt zum Lehrgang bis zur Rückkehr vom Lehrgang zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes wird das Landesreisekostengesetz mit der Reisekostenstufe B als maßgebliche Richtlinie herangezogen.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	800,00 €
Stellvertretender Kommandant	350,00 €
Gerätewart	350,00 €
Jugendausbilder	500,00 €

### **§ 3 a**

#### **Jährliche pauschale Entschädigung**

Die ehrenamtlich aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale jährliche Entschädigung von 50,00 € je Person.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 6,00 € je Stunde gewährt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2017 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**(Ausfertigungsvermerk:**

*Der Ablauf des Satzungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Satzungstext stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 11. Mai 2021 überein. Die Satzung ist am 01. Juli 2021 in Kraft getreten.)*

*Hattenhofen, (Datum)*

Reutter  
Bürgermeister